

Nach der Diktatur

Nach der Diktatur

Die Aufarbeitung von Gewaltherrschaften

Herausgegeben von
Peter Hoeres und Hubertus Knabe

DE GRUYTER
OLDENBOURG

Originalausgabe: Peter Hoeres und Hubertus Knabe (Hrsg.), After Dictatorship. Instruments of Transitional Justice in Post-Authoritarian Systems, © 2023 bei den Autoren, Zusammenstellung © 2023 Peter Hoeres und Hubertus Knabe.

Mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

ISBN 978-3-11-125083-0
e-ISBN (PDF) 978-3-11-125267-4
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-125290-2
DOI <https://doi.org/10.1515/9783111252674>



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz. Weitere Informationen finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Library of Congress Control Number: 2023934903

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 bei den Autorinnen und Autoren, Zusammenstellung © 2023 Peter Hoeres und Hubertus Knabe, publiziert von Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston. Dieses Buch ist als Open-Access-Publikation verfügbar über www.degruyter.com.

Einbandabbildung: GAPS / iStock Unreleased / Getty Images

Satz: bsix information exchange GmbH, Braunschweig

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Inhalt

Vorwort der Herausgeber — 1

Einleitung

Peter Hoeres

Transitional Justice in historischer Perspektive — 5

Afrika

Tadesse Simie Metekia

Äthiopien: Der Aufarbeitungsprozess nach der Derg-Ära — 23

Julia Viebach

Ruanda: Vergangenheitsbewältigung nach dem Genozid — 85

Hugo van der Merwe

Südafrika: Die offenen Rechnungen der Apartheid — 161

Europa

Jonila Godole

Albanien: Die Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur — 227

Südamerika

Veit Straßner

Argentinien: Nunca Más – Der lange Weg zu Wahrheit, Gerechtigkeit und Erinnerung — 281

Ricardo Brodsky

Chile: Der demokratische Übergangsprozess nach Pinochet — 345

Veit Straßner

Uruguay: Vergangenheitspolitik – Die Dialektik von Vergessen und Erinnern — 391

Resümee

Hubertus Knabe

Was wirkt? Aufarbeitungsinstrumente im internationalen Vergleich — 477

Abkürzungen — 531

Bibliografie — 539

Die Autoren — 573

Register — 575

Peter Hoeres

Transitional Justice in historischer Perspektive

Mit der politischen, kulturellen, sozialen und religiösen Aufarbeitung von Diktaturen beschäftigen sich zahlreiche Akteure: die Nachfolge-Regierungen von Diktaturen, politische Parteien sowie zivilgesellschaftliche Organisationen wie Menschenrechtsvereine, Opferverbände und Kirchen oder andere religiöse Gemeinschaften. Nach dem Ende der nationalsozialistischen und faschistischen Diktaturen 1945, dem Zusammenbruch der kommunistischen Regime am Ende der 1980er-Jahre und dem zwischen Mitte der 1970er- und Mitte der 1990er-Jahre erfolgten Sturz zahlreicher Diktaturen in Afrika, Lateinamerika und Asien stellte sich jeweils die Herausforderung, einerseits einen friedlichen Übergang zu postdiktatorischen Gesellschaften zu gewährleisten, andererseits die gestürzten Diktaturen aufzuarbeiten, die Täter zu bestrafen und den Opfern Genugtuung zu verschaffen. Die internationalen Rahmenbedingungen, die historisch-kulturellen Kontexte und die mentalitätsgeschichtlichen Voraussetzungen waren dabei sehr unterschiedlich. Der *Memory Boom* seit den 1970er-Jahren und das Aufkommen des Paradigmas der Erinnerungskulturen seit den 1990er-Jahren¹ haben die Forschung auch intrinsisch motiviert, sich diesem Themenfeld verstärkt zu widmen. Was dabei häufig verloren ging, war die weite historische Perspektive, die diachrone Verortung, aber auch – dies gilt besonders für die deutsche Beschäftigung mit der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit – die internationale Vergleichsperspektive. Umgekehrt ist in der neueren *Transitional-Justice*-Forschung das deutsche Beispiel erstaunlich absent.

Vergessen und Erinnern

Vergessen bedeutet Fluch und Segen zugleich. Wir vergessen Hochzeitstage, Termine und Geldbörsen; manche vergessen sogar ihre Kinder im Flugzeug. Auch alte Freunde, die Vorfahren und eigene Erlebnisse werden vergessen. Im Extremfall bedeutet Vergessen das Auslöschen der Erinnerung, die Nicht-Mehr-Existenz von Personen – zumindest für uns. Die vergessenen Verstorbenen und Freunde sind nicht mehr in unserer Welt und in der Welt unserer Interaktion. Wer sich selbst und seine Vergangen-

¹ Vgl. Christoph Cornelißen, „Erinnerungskulturen Version: 2.0“, in *Docupedia-Zeitgeschichte*, 22.10.2012, verfügbar unter: http://docupedia.de/zg/cornelissen_erinnerungskulturen_v2_de_2012 (letzter Zugriff: 24.11.2021).

heit im Strudel der Zeit und ihrer Sensationen vergisst, ist in Mephistos Hand, so wie Goethes Faust. Dieser bleibt bis zum Schluss der große „Vergesser“.²

Vergessen bedeutet aber auch Segen: Wir beenden Streitigkeiten durch unbewusstes und bewusstes Nicht-Erinnern. Anders wäre Versöhnung, ja die Bewältigung des Alltages nicht denkbar. Vergessen ist eine anthropologische Konstante; es gibt und gab keine Menschen, Völker oder Epochen, die nicht vergaßen. Ohne die „Kunst und Kraft, vergessen zu können“, so Friedrich Nietzsche, wird das Leben durch die „historische Krankheit“ angegriffen, die Identität wird relativiert, geschwächt, bedroht.³ Auch die Erinnerung selbst, die uns aus dem reinen Vollzug der Gegenwart hinaushebt, beruht auf Vergessen und setzt einen Selektionsprozess voraus, der aus der Fülle der möglichen Erinnerungen einige wenige dem Vergessen entreißt. Dies gilt für die individuelle wie für die kollektive Erinnerung. Letztere wird nach dem großen Theoretiker der Geschichte, Reinhart Koselleck, von den „sieben großen Ps“ bestimmt: den Professoren, Priestern, Pfarrern, PR-Spezialisten, Presseleuten, Poeten und Politikern.⁴ Aber auch die Betroffenen der Geschichte selbst wirken an der kollektiven Erinnerung mit. Ebenso arbeiten all diese Gruppen am Vergessen mit, bewusst oder unbewusst.

Bewusstes Vergessen kann als Strafe oder Gnade auftreten. Schon in der Antike galt das Vergessen als eine Vorbedingung für Frieden. Das verordnete Vergessen nach einer Phase der Rache an einigen Hauptschuldigen wurde als notwendige Voraussetzung gerade der inneren Befriedung nach Bürgerkriegen gesehen. Ein frühes Beispiel ist die Amnestie (*ἀμνηστία* / *amnēstia* = Vergessen) nach der sogenannten Herrschaft der Dreißig in Athen 404/403 v. Chr. Diese Amnestie befriedete nach der Bestrafung der Hauptschuldigen der vormaligen Terrorherrschaft die Bürgerkriegsparteien. Damit wurde ein erfolgreiches und folgenreiches Muster der Befriedung erprobt, das im Vergessen der Missetaten von Mitläufern und Mittätern bestand.

356 v. Chr. setzte Herostratos den Tempel der Artemis in Ephesos – eines der sieben Weltwunder – in Brand, um für immer berühmt zu werden. Seine Ruhmsucht bezahlte er freilich nicht nur mit dem Tode, sondern auch mit einer *damnatio memoriae* (Verdammung des Andenkens), welche die Stadt Ephesos über ihn verhängte. Diese hatte aber keine Auslöschung der Erinnerung zur Folge, vielmehr wurden Name und Tat bis heute überliefert. Die spätere römische *damnatio memoriae*, die damals *abolitio nominis* genannt wurde, welche etwa vorangegangene Kaiser dem Vergessen aussetzte und entsprechende Maßnahmen auch für die Kunst verfügte, bedeutete letztlich ebenfalls keine Tilgung, sondern eine stigmatisierende Erinnerung. Die moderne Form davon ist die heutige Umbenennung von Straßennamen oder Annullierung von Ehrenbürgerschaften.

² Harald Weinrich Lethe, *Kunst und Kritik des Vergessens*. München 1997, S. 160.

³ Friedrich Nietzsche, „Unzeitgemäße Betrachtungen. Zweites Stück: Vom Nutzen und Nachtheil der Historie für das Leben“, in Giorgio Colli und Mazzino Montinari (Hrsg.), *Kritische Studienausgabe* Bd. 1, 2. Auflage, München 1999, S. 330.

⁴ Reinhart Koselleck, „Gibt es ein kollektives Gedächtnis?“, in *Divinatio* 19 (2004), S. 23–28, hier S. 27.

Im Mittelalter spielte das Vergessen nicht nur in Friedensschlüssen weiterhin eine Rolle, sondern auch in der Beichte als Vergessen von Schuld nach deren Eingeständnis und nach Reue und Buße. Im hohen und späten Mittelalter gehörte die Amnestie regelmäßig zu den Friedensverträgen. In der Neuzeit wurden nach Konfessions- und Bürgerkriegen sowohl in Frankreich 1594 von Heinrich IV. als auch in England von Karl II. mit dem 1660 vom Parlament verabschiedeten Act of Free and General Pardon, Indemnity and Oblivion Amnestien und Vergessen fixiert, jeweils mit Ausnahme der Anstifter oder Königsmörder. Nach dem verheerenden Dreißigjährigen Krieg, der grausam über Europa hinweggefegt war, wurden ebenfalls explizit Amnestie und Vergessen schriftlich deklariert. Im Westfälischen Frieden heißt es:

„Beide Seiten gewähren einander immerwährendes Vergessen und Amnestie [*perpetua oblivio et amnestia*] alles dessen, was seit Beginn der Kriegshandlungen an irgendeinem Ort und auf irgendeine Weise von dem einen oder anderen Teil, hüben wie drüben, in feindlicher Absicht begangen worden ist ... [dass alles] immerwährendem Vergessen anheimgegeben sei.“⁵

Im 18. Jahrhundert wurde in viele Friedensverträge eine sogenannte Oblivionsklausel, also eine Versicherung des Vergessens der Schrecken des Krieges und seiner Folgen, aufgenommen. Für Kant gehörte die Amnestie zu einem Friedensschluss begriffsmäßig dazu.⁶

Beim Wiener Kongress saß der französische Außenminister Charles-Maurice de Talleyrand-Périgord, der allen vorhergehenden Regimen samt demjenigen Napoleons gedient hatte, gleichberechtigt mit am Verhandlungstisch. In Art. 11 der Charta constitutionnelle von 1814 wurde trotz der blutigen Revolutionszeit und der napoleonischen Herrschaft Folgendes explizit verordnet: „Alle Nachforschungen über Meinungen und Vota bis zur Wiederherstellung der jetzigen Regierung sind untersagt. Die nämliche Vergessenheit wird den Tribunalen und den Bürgern anbefohlen.“⁷

Im 19. Jahrhundert verlor die Oblivionsklausel im europäischen Völkerrecht an Bedeutung; das Institut der Amnestie wurde aber explizit oder stillschweigend weiterhin in die Friedensverträge bis hin zum deutsch-russischen Friedensschluss von Brest-Litowsk aufgenommen. Noch nach dem Zweiten Weltkrieg griff Winston Churchill in seiner Züricher Rede am 19. September 1946 diese Tradition auf, als er zu einem „blessed act of oblivion“⁸ aufrief, nachdem die Massaker geahndet worden seien. Dahinter steckte die Erfahrung, dass das permanente Erinnern zu immer neuen Konflikten

⁵ Art. II IPO, Die Westfälischen Friedensverträge vom 24. Oktober 1648. Texte und Übersetzungen in: *Acta Pacis Westphalicae*. Supplementa electronica, 1, verfügbar unter: <http://www.pax-westphalica.de/> (letzter Zugriff: 18.11.2021).

⁶ Immanuel Kant, *Die Metaphysik der Sitten*, §58, zit. nach ders., *Werke in zwölf Bänden*, Band 8, Frankfurt am Main 1977, S. 471.

⁷ Dieter Gosewinkel und Johannes Masing (Hrsg.), *Die Verfassungen in Europa 1789–1949*. München 2006, S. 283.

⁸ Robert Rhodes James (Hrsg.), *Winston S. Churchill: His Complete Speeches 1897–1963, Volume VII. 1943–1949*. New York und London 1974, S. 7381.

führt, wie es gerade erst die Nachgeschichte der Pariser Vorortverträge von 1919/20 gezeigt hatte.⁹

Daneben wurde Erinnerungspolitik im 20. Jahrhundert – etwa unter und nach Stalin – zur Auslöschung des Gedächtnisses an unliebsame Persönlichkeiten statuiert; ikonisch geworden ist dafür die Tilgung von Leo Trotzki und Leo Kamenew auf den berühmten Aufnahmen Grigori Goldsteins aus dem Jahr 1920, die den Redner Wladimir Iljitsch Lenin auf dem Platz vor dem Bolschoi-Theater zeigen. Die verfeimten Trotzki und Kamenew wurden zunächst durch Beschnitt, dann in den 1970er-Jahren durch Retusche aus den Fotografien getilgt.¹⁰ Ähnliche Methoden kamen auch in anderen kommunistischen Staaten zur Anwendung. Aber auch von Erinnerung Betroffene fordern ein Recht auf Vergessen ihres Vorlebens ein, was im Falle der ehemaligen RAF-Terroristin Susanne Albrecht zur gerichtlich untersagten Verwendung eines Gerichtsphotos von ihr in einem historischen Sachbuch führte.¹¹ Durch ein EuGH-Urteil von 2014 wurde das neu proklamierte digitale Recht auf Vergessenwerden implementiert. Es gibt Personen die Möglichkeit, von Google die Nicht-Listung von Links zu verjährten Netzseiten und Meldungen zu verlangen.¹²

Wenn wir die Perspektive der Opfer einnehmen, sieht die Sache anders aus: So fordern diese nach dem Sturz von Diktaturen Anerkennung, Genugtuung, Entschädigung und Erinnerung ihrer Leiden. Die Täter sollen nicht ungestraft davonkommen, sie sollen vielmehr ihrer Privilegien beraubt und aus einflussreichen Positionen verdrängt werden (Lustration); ferner sollen politische Lehren gezogen, die Opfer rehabilitiert und gewürdigt werden. Erst dann kann es zu einer Versöhnung und einem Absinken der Erinnerung kommen. Aber auch und gerade die Opfer wollen nicht unbedingt täglich an ihre Leiden und das erfahrene Unrecht erinnert werden.

Mit einer von diesen unterschiedlichen Bedürfnissen und Zielen bestimmten, seit der Antike wirksamen dialektischen Erinnerungskultur, die geprägt war vom Wechselspiel von eingehogter Rache und (beschränkten) Amnestien, Totengedenken und Erinnerungsverboten, wurde nach der allseitigen Ideologisierung des Feindes im Ersten Weltkrieg gebrochen. Denn die Ächtung und Diskriminierung des Feindes wurde mit

⁹ Vgl. zum Gesamtabschnitt Aleida Assmann, *Formen des Vergessens*. Göttingen 2016; Christian Meier, *Das Gebot zu vergessen und die Unabweisbarkeit des Erinnerns: Vom öffentlichen Umgang mit schlimmer Vergangenheit*. München 2010; Wolfgang Reinhard, „Geschichte als Delegitimation“, in *Jahrbuch des Historischen Kollegs 2002*, S. 27–37; David Rieff, *In Praise of Forgetting: Historical Memory and Its Ironies*. New Haven und London 2017; Helmut Quaritsch, „Über Bürgerkriegs- und Feind-Amnestien“, in *Der Staat 31* (1992), S. 389–418.

¹⁰ Klaus Waschik, „Wo ist Trotzki? Sowjetische Bildpolitik als Erinnerungskontrolle in den 1930er Jahren“, in Gerhard Paul (Hrsg.), *Das Jahrhundert der Bilder. Band 1: 1900 bis 1949*, Göttingen 2009, S. 252–259.

¹¹ „Gericht: ‚Kein Foto von Ex-Terroristin‘“, in *Der Tagesspiegel*, 27.03.2007, <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/gericht-kein-foto-von-ex-terroristin/827642.html> (Link nicht mehr verfügbar, letzter Zugriff: 18.11.2021).

¹² Jan Weismantel, „Das ‚Recht auf Vergessenwerden‘ im Internet nach dem ‚Google-Urteil‘ des EuGH. Begleitung eines offenen Prozesses“, Berlin 2017.

den Versailler Friedensverträgen, die implizite Schuldzuschreibungen enthielten und in Abkehr von hergebrachten Amnestie-Klauseln sogar die Auslieferung und Bestrafung des Kaisers und – einseitig – von Kriegsverbrechern vorsahen (wie im Versailler Vertrag), auf Dauer gestellt.¹³ Heute ist das Gedenken an die Genozide des 20. Jahrhunderts, an den Holocaust, den Holodomor oder den Massenmord an den Armeniern im Ersten Weltkrieg, ein kollektives Gebot, das der Wiederholung derartiger Schreckens-taten vorbeugen soll. Ein solches Erinnerungsgebot wird auch auf andere Komplexe wie die Kolonialvergangenheiten übertragen. Aus dem permanenten Erinnern folgt jedoch nicht, dass eine Wiederholung von Untaten ausgeschlossen wäre. Die zahlreichen Kriege der jüngsten Zeit, etwa auf dem Balkan oder in der Ukraine, resultierten zum Teil eher aus einem Übermaß des Erinnerns und lassen die Generalisierung der Erinnerungspädagogik fragwürdig erscheinen.¹⁴

In den meisten postdiktatorischen Gesellschaften ist bis heute ein Wechselspiel und ein Ringen zwischen den Polen der Erinnerung, Aufarbeitung und Versöhnung (*reconciliation, reconciliación, riconciliazione*) einerseits und dem Vergessen, Schweigen, aber auch Verdrängen und Verdunkeln andererseits zu beobachten. Die zentrale Bedeutung des Rechts in der Aufarbeitung von Diktaturen – nicht umsonst heißt der Oberbegriff *transitional justice* – erscheint im Hinblick auf Erinnern und Vergessen dialektisch: „The demand on law has much to do with forgetting as it has with remembering: paradoxically, if the past is too alive it will never be past, yet, the truth has to be remembered first in order that it can be forgotten.“¹⁵ Wird Recht angewandt, geht es wie bei der Beichte gerade auch beim Rechtsinstitut der Amnestie nicht um ein Wegschieben und Verdrängen von Unrecht, sondern zunächst um dessen Aufdeckung und Benennung. Erst dann kann vergeben beziehungsweise von einer Strafe abgesehen werden.¹⁶ Dieser Gedanke stand auch hinter der *Truth and Reconciliation Commission* (TRC) in Südafrika, die Amnestie gegen Schuldeingeständnisse versprach.¹⁷ Um langfristig zu einer Entpolitisierung der Vergangenheit und damit zur Befriedung der Gegenwart zu gelangen, muss *Transitional Justice* den Willen zur Wahrheit und den Wunsch nach Befriedung gleichermaßen berücksichtigen und austarieren.

13 Peter Hoeres, *Krieg der Philosophen: Die deutsche und die britische Philosophie im Ersten Weltkrieg*. Paderborn u. a. 2004; ders., „Der Versailler Vertrag: Ein Frieden, der kein Frieden war“, in *APuZ* 15/2019, S. 38–44, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/apuz/288788/versailler-vertrag-ein-frieden-der-kein-frieden-war?p=all> (letzter Zugriff: 18.11.2021).

14 Rieff, *In Praise of Forgetting*, S. 96.

15 Emiliós Christodoulidis und Scott Veitch, „Introduction“, in dies. (Hrsg.), *Lethe's Law: Justice, Law and Ethics in Reconciliation*. Oxford 2001, S. ix-xv, Zitat S. x.

16 Vgl. auch Helmut Quaritsch, „Über Bürgerkriegs- und Feind-Amnestien“, in *Der Staat* 31 (1992), S. 389–418.

17 Vgl. dazu den Beitrag von Hugo van der Merwe im vorliegenden Band.

Forschungsperspektiven: Das deutsche Beispiel im Kontext

Einen Fixpunkt der geschichtswissenschaftlichen Beschäftigung mit der Aufarbeitung von Diktaturen und Regierungsverbrechen und – was näher zu erforschen wäre – auch der Akteure der Aufarbeitung und der Erinnerungskulturen bildet die deutsche „Vergangenheitsbewältigung“ der NS-Zeit. In Deutschland selbst beschränkte sich der Diskurs um Diktaturbewältigung lange Zeit und bis heute noch überwiegend¹⁸ in einer Art Nabelschau auf die eigenen Ausprägungen der Diktaturverarbeitung. Theodor Adornos frühe Kritik der „Vergangenheitsbewältigung“ im Jahr 1959 löste einen terminologischen Wechsel zum Begriff „Aufarbeitung“ und eine kritische Sicht auf den anfänglichen deutschen Umgang mit dem Nationalsozialismus aus.¹⁹ Die dann lange vorherrschende Sicht, die NS-Verbrechen seien in der deutschen Nachkriegsgesellschaft angesichts der Trümmerwüsten, der Kriegstoten und der Vertreibung der Ostdeutschen verdrängt worden, erweist sich inzwischen nach zunehmender Forschung als zu grob und plakativ. Hermann Lübbes Befund eines „kommunikativen Beschweigens“²⁰ gilt vor allem für die Privatsphäre und die Nicht-Thematisierung von NS-Vergangenheiten in Bildungseinrichtungen und am Arbeitsplatz, weniger für die öffentliche Verhandlung der Thematik. Denn schon 1946 hatte der ehemalige KZ-Häftling Eugen Kogon seinen Bestseller *Der SS-Staat* über das System der Konzentrationslager publiziert, der bis heute 47 Auflagen erlebt hat.²¹

Nach den Spruchkammerverfahren und den Nürnberger Prozessen sorgten das damals sehr umstrittene Luxemburger Abkommen von 1952 und ein Jahr später der Oradour-Prozess über das dortige Massaker der Waffen-SS für publizistische Aufmerksamkeit hinsichtlich der Verbrechen der NS-Diktatur und für entsprechende Debatten in der Öffentlichkeit. Auch für die späteren 1950er-Jahre ist die Behauptung, in der „westdeutschen Öffentlichkeit herrschte ein Beschweigen des ‚Dritten Reiches‘“,²² zu pauschal. Hartmut Berghoff schreibt zu Recht, dass diese Phase weder von der „Ver-

18 Auch das neue Kompendium von Magnus Brechtken (Hrsg.), *Aufarbeitung des Nationalsozialismus: Ein Kompendium*. Göttingen 2021, beschränkt sich mit Ausnahme eines knappen Aufsatzes von Arnd Bauerkämper und der amerikanischen Perspektive von Christopher Browning auf die deutsche Aufarbeitungsgeschichte.

19 Theodor W. Adorno, „Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit“ [1959], in ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. 10.2, Frankfurt am Main 1977, S. 555–572.

20 Hermann Lübbe, *Vom Parteigenossen zum Bundesbürger – über beschwiegene und historisierte Vergangenheiten*. München 2007, S. 7 f.

21 Eugen Kogon, *Der SS-Staat: Das System der deutschen Konzentrationslager*. München 1946; Frank Bajohr, *Holocaustforschung*, S. 127.

22 Edgar Wolfrum, „Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg: Berichte zur Geschichte der Erinnerung“, in Volkhard Knigge und Norbert Frei (Hrsg.), *Verbrechen erinnern: Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord*. München 2002, S. 133–149, Zitat S. 136.

drängungs- noch der Aufarbeitungsthese adäquat“ beschrieben werden könne.²³ Berghoff macht einen Veränderungsprozess bereits 1955 aus, sodass sich die Frage stellt, wie viele Jahre die Phase des Beschweigens nach der von den Alliierten oktroyierten Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen überhaupt gedauert haben kann. Fraglos stand aber „Auschwitz“, wie die Chiffre damals lautete, also die Ermordung der europäischen Juden, in den 1950er-Jahren nicht im Zentrum des Erinnerns.

Mit der Einrichtung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg 1958, dem Ulmer Einsatzgruppenprozess im selben Jahr, den antisemitischen Schmierereien und Schändungen Ende der 1950er-Jahre, bei denen sehr wahrscheinlich auch die Stasi mitmischte,²⁴ dem Eichmann-Prozess in Jerusalem und den Auschwitz-Prozessen Anfang der 1960er-Jahre wurde dann zunehmend der erst ab 1979 so genannte Holocaust in vielen grausamen Details besprochen.²⁵ Das 1949 zur Erforschung der NS-Zeit gegründete Institut für Zeitgeschichte publizierte 1965 seine Gutachten unter dem Titel *Anatomie des SS-Staates*.²⁶ Die 1970er-Jahre stellten dann trotz oder wegen der Omnipräsenz des Faschismus-Begriffs einen „Stillstand“ in der Beschäftigung mit dem Holocaust dar, wie Frank Bajohr feststellt: „In keinem Jahrzehnt nach 1945 wurde in Deutschland weniger zum Holocaust geforscht und publiziert als in den 1970er Jahren.“²⁷ Die Chiffre „1968“ markiert also nicht, wie häufig noch zu hören ist, den Beginn, sondern eher eine zwischenzeitliche Pause in der Beschäftigung mit den NS-Verbrechen.

Erst die international überaus erfolgreiche amerikanische Fernsehserie *Holocaust – Die Geschichte der Familie Weiss*, die 1978/79 in zahlreichen Ländern ausgestrahlt wurde, belebte das Interesse neu. Sie markiert zugleich den Beginn einer Universalisierung der Erinnerung an den Holocaust, wie sie augenfällig in dem 1993 eröffneten *United States Holocaust Memorial Museum* und vielen vergleichbaren Institutionen sowie Holocaust-Gedenktagen – etwa dem 27. Januar, dem Tag der Befreiung des KZ Auschwitz, der 1996 in der Bundesrepublik Deutschland und 2005 vom EU-Parlament und der UN-Generalversammlung zum Tag des Gedenkens an den Holocaust erklärt wurde – zum Ausdruck kommt. Auf einer internationalen Konferenz in Stock-

23 Hartmut Berghoff, „Zwischen Verdrängung und Aufarbeitung: Die bundesdeutsche Gesellschaft und ihre nationalsozialistische Vergangenheit in den Fünfziger Jahren“, in *GWU* 49 (1998), S. 96–114, Zitat S. 114. Der Verdrängungsthese widerspricht auch Manfred Kittel, *Die Legende von der „Zweiten Schuld“: Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer*. Frankfurt am Main 1993. Zu den juristischen und politischen Anfängen der „Vergangenheitspolitik“ siehe auch mit anderen Wertungen Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik: Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München 2012.

24 Hubertus Knabe, *Die unterwanderte Republik: Stasi im Westen*. Berlin 1999, S. 126–132.

25 Peter Hoeres, *Zeitung für Deutschland: Die Geschichte der FAZ*. München und Salzburg 2019, S. 96–105.

26 Hans Buchheim, *Die SS – Das Herrschaftsinstrument: Befehl und Gehorsam* (Anatomie des SS-Staates Bd. 1). Olten und Freiburg im Breisgau 1965; Martin Broszat et al., *Konzentrationslager, Kommissarbefehl, Judenverfolgung* (Anatomie des SS-Staates Bd. 2). Olten und Freiburg im Breisgau 1965.

27 Bajohr, *Holocaustforschung*, S. 132.

holm im Jahr 2000 wurde die universale Fokussierung auf den Holocaust von 600 Delegierten aus über 40 Ländern in einer Erklärung fixiert.²⁸ In Europa zeigt sich jedoch wie in anderen Bereichen auch in der Erinnerungskultur eine Kluft zwischen der nord- und westeuropäischen Geschichtspolitik auf der einen und derjenigen der postkommunistischen osteuropäischen Länder auf der anderen Seite: Für Letztere ist – zur Irritation der Westeuropäer – die Erfahrung der kommunistischen Diktatur zentral oder zumindest gleichrangig neben der Erfahrung der deutschen Besatzung des Zweiten Weltkrieges.²⁹

In den letzten Jahren werden nun verstärkt vergleichende Perspektiven auf die Aufarbeitung entfaltet. So wurde das deutsche Beispiel mit demjenigen Italiens, Japans sowie anderer Länder verglichen oder zumindest – häufiger – mit diesen in eine Reihe gestellt³⁰ und transnationale Einflüsse auf Aufarbeitungsprozesse herausgearbeitet – freilich bisher in historischen Studien viel zu selten.³¹ Auf dem Historikertag in Münster 2018 widmete sich eine Sektion dem Thema „Gesplante Erinnerung und Elitenkontinuitäten. Posttotalitäre Gesellschaften im Vergleich“; hier wurden die Entwicklungen in Deutschland mit denen in Italien, Russland und China verglichen.³² Die im Vergleich zu den westlichen Gesellschaften stark differierenden, eben immer auch auf den Kommunismus und seine Folgen orientierten Erinnerungslandschaften Osteuropas finden in letzter Zeit besondere Beachtung.³³ Die *Transitional-Justice*-Forschung bearbeitet dagegen Transformationsgeschichten häufig ohne expliziten Bezug auf die

28 Jens Kroh, *Transnationale Erinnerung: Der Holocaust im Fokus geschichtspolitischer Initiativen*. Frankfurt am Main 2008.

29 Arnd Bauerkämper, „Transnationale Dimensionen der ‚Vergangenheitsaufarbeitung‘“, in Brechtken (Hrsg.), *Aufarbeitung des Nationalsozialismus*, S. 31; Ulrike Jureit, „Wem gehört der Holocaust?“, in Ulrike Jureit und Christian Schneider, *Gefühlte Opfer: Illusionen der Vergangenheitsbewältigung*. Stuttgart 2010, S. 95–103.

30 Knigge und Frei (Hrsg.), *Verbrechen erinnern*; Norbert Frei (Hrsg.), *Transnationale Vergangenheitspolitik: Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*. Göttingen 2006. Die deutsch-deutsche Beschäftigung mit dem Holocaust im Vergleich beschreibt Jeffrey Herf, *The Jewish Enemy: Nazi Propaganda during World War II and the Holocaust*. Cambridge 2006.

31 Ian Buruma, *Erbschaft der Schuld: Vergangenheitsbewältigung in Deutschland und Japan*. München und Wien 1994; Christoph Cornelißen et al. (Hrsg.), *Erinnerungskulturen: Deutschland, Italien und Japan seit 1945*. Frankfurt am Main 2003; Manfred Kittel, *Nach Nürnberg: „Vergangenheitsbewältigung“ in Japan und Westdeutschland 1945 bis 1968*. München 2004; Gian Enrico Rusconi, *Deutschland – Italien, Italien – Deutschland: Geschichte einer schwierigen Beziehung von Bismarck bis zu Berlusconi*. Paderborn 2006.

32 Maximilian Kutzner, „Tagungsbericht: HT 2018: Gesplante Erinnerung und Elitenkontinuitäten. Posttotalitäre Gesellschaften im Vergleich, 25.09.2018 – 28.09.2018 Münster“, in *H-Soz-Kult*, 02.11.2018, verfügbar unter: www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-7923 (letzter Zugriff: 17.10.2022).

33 Carola Lau, *Erinnerungsverwaltung, Vergangenheitspolitik und Erinnerungskultur nach 1989: Institute für nationales Gedenken im östlichen Europa im Vergleich*. Göttingen 2017; Jörg Ganzenmüller (Hrsg.), *Recht und Gerechtigkeit: Die strafrechtliche Aufarbeitung von Diktaturen in Europa*. Köln 2017.

doppelte deutsche Diktaturvergangenheit.³⁴ Ein umfangreiches Projekt zum internationalen Transitionsstrafrecht, das 1996 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht initiiert und 2012 abgeschlossen wurde, hat die doppelte deutsche Diktaturvergangenheit und deren juristische Aufarbeitung freilich mit einbezogen.³⁵

In vergleichender Perspektive wird deutlich, dass der deutsche Umgang mit der NS-Diktatur in Intensität und Umfang der öffentlichen, politischen, juristischen, historischen und moralischen Aufarbeitung eine Ausnahme bildet. Hier ist tatsächlich ein deutscher Sonderweg greifbar.³⁶ Am wenigsten gilt dies für die juristische Aufarbeitung, wobei es auch hier nur fallweise Analogien und Vergleichsfälle gibt. Dem umfassenden, wenn auch fragwürdigen Vorgang der „Entnazifizierung“ und den Urteilen im Nürnberger Prozess sowie den Nachfolgeprozessen folgten Ermittlungen und Urteile der Besatzungsmächte. In Westdeutschland beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland wurden insgesamt 6.656 Personen (bei Ermittlungen gegen rund 172.000 Personen³⁷) verurteilt. In der DDR ergingen knapp 13.000 Schuldsprüche gegen NS-Täter.³⁸

Dem stehen etwa, um die Ahndung eines anderen besonders extensiven Völkermordes – Schätzungen der Todesopfer gehen von bis zu einem Viertel der Bevölkerung aus – zum Vergleich heranzuziehen, in Kambodscha drei vollzogene Urteile der *Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia* (ECCC) wegen der grausamen Herrschaft der Khmer Rouge gegenüber.³⁹ In China wurde für die Schreckensjahre der Kulturrevolution von 1966 bis 1976 mit ihren Millionen von Opfern ein öffentlicher

34 Vgl. etwa Kira Auer, *Vergangenheitsbewältigung in Ruanda, Kambodscha und Guatemala: Die Implementierung normativer Ansprüche*. Baden-Baden 2014; Veit Straßner, *Die offenen Wunden Lateinamerikas: Vergangenheitspolitik im postautoritären Argentinien, Uruguay und Chile*. Wiesbaden 2007; oder auch die Beiträge im *International Journal of Transitional Justice*, verfügbar unter: <https://academic.oup.com/ijtj/issue/14/3> (letzter Zugriff: 18.11.2021); siehe aber Luc Huyse, „Transitional Justice after War and Dictatorship: Learning from European Experiences 1945–2010: Final Report January 2013“, Brüssel 2013.

35 Albin Eser und Ulrich Sieber [ab Teilband 8] und Jörg Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht: Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse* (2009). 14 Teilbände, Berlin 2000–2012.

36 So auch Christoph Cornelißen, „Vergangenheitsbewältigung – ein deutscher Sonderweg?“, in Katrin Hammerstein et al. (Hrsg.), *Aufarbeitung der Diktatur – Diktat der Aufarbeitung? Normierungsprozesse beim Umgang mit diktatorischer Vergangenheit*. Göttingen 2009, S. 21–36.

37 Bajohr, *Holocaustforschung*, S. 128.

38 Andreas Eichmüller, „Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945: Eine Zahlenbilanz“, in *VfZ* 56 (2008), S. 621–640; Jörg Echternkamp, „Die Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen“, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/der-zweite-weltkrieg/199413/die-verfolgung-nationalsozialistischer-gewaltverbrechen> (letzter Zugriff: 18.11.2021).

39 Zur aktuellen Entwicklung Till Fähnders, „Khieu Samphan gibt sich ahnungslos“, in *FAZ* 16.08.2021, S. 8. Allgemein zur Transitional Justice in Kambodscha: David Chandler, „Cambodia Deals with its Past: Collective Memory, Demonisation and Induced Amnesia“, in *Totalitarian Movements and Political Religions* 9 (2008), S. 355–369.

Schauprozess gegen die sogenannte Viererbande geführt. 1981 verhängte das Sondertribunal zwei Todesstrafen – später zu lebenslangen Freiheitsstrafen umgewandelt – und längere Haftstrafen gegen die zur „Viererbande“ gerechneten zehn Personen. Die weitere Strafverfolgung von Verbrechen aus der Zeit der Kulturrevolution fand regional nur im kurzen Zeitraum zwischen dem Ende der Kulturrevolution und den frühen 1980er-Jahren statt. Dabei wurden neben Gerichtsurteilen auch Personen aus der Partei ausgeschlossen oder zur Selbstkritik genötigt; gegen große Gruppen von Angehörigen der Volksbefreiungsarmee wurde von Strafverfolgung abgesehen. Doch gab es massenhafte Überprüfungen und administrative Bestrafungen. Zwischen 1976 und 1986 wurden zudem umfangreiche Rehabilitierungsmaßnahmen umgesetzt. Zu konstatieren ist freilich, dass kein Systemwechsel stattfand, sondern nur ein politischer Richtungswechsel, und dass das Strafrecht erneut politisch instrumentalisiert wurde. Mit rechtsstaatlichen Verfahren ist diese Form der juristischen Aufarbeitung kaum vergleichbar.⁴⁰

Für Äthiopien kann man eine recht umfangreiche juristische Aufarbeitung konstatieren, allerdings ist auch hier ein deutlicher Schwund zu beobachten, wenn man auf die tatsächlich vollzogenen Urteile schaut. Von über 5.000 angeklagten Personen musste gegen 2.188 *in absentia* verhandelt werden. 3.600 Personen wurden verurteilt, aber der Großteil der Führungselite um Diktator Mengistu hatte sich, wie dieser selbst, ins Ausland abgesetzt. Auffälligerweise hat sich in Äthiopien, anders als in Deutschland, im Nachgang zur juristischen Aufarbeitung die in vielen Ländern durch Museumsgründungen und die Errichtung von Denkmälern an authentischen Stätten bekannte Gedenkkultur nur sehr rudimentär etabliert. Das in Addis Abeba 2010 eröffnete kleine *Red Terror Martyrs Memorial Museum* ist spendenfinanziert auf Initiative einer Opfergruppe entstanden.⁴¹ Am Platz des ehemaligen Zentralgefängnisses residiert heute die Afrikanische Union in einem von China finanzierten Neubau, in dem lediglich ein kleines Denkmal daran erinnert, dass hier Tausende Insassen ums Leben kamen. 1974 ließ hier das Derg-Regime 60 Mitglieder der königlichen Familie und der kaiserlichen Regierung ermorden.⁴²

Die Aufarbeitung des Völkermordes in Ruanda wurde nach dem eher enttäuschend verlaufenen UN-Tribunal im Nachbarland Tansania und Genozidprozessen vor nationalen Gerichten mit den traditionellen *Gacaca*-Gerichten zwar in der Fläche verankert; diese sind mit westlichen Vorstellungen von rechtsstaatlichen Verfahren aber kaum vereinbar und wurden von Menschenrechtsorganisationen kritisiert.

40 Eser und Sieber [ab Teilband 8] und Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht*, Teilband 9: Thomas Richter, „China“; Teilband 14: „Transitionsstrafrecht und Vergangenheitspolitik“, Berlin 2012, S. 269–272, 388 f.; Daniel Leese, *Maos langer Schatten: Chinas Umgang mit der Vergangenheit*. München 2020, S. 411–481.

41 Siehe den Beitrag von Tadesse Semie Metekia in diesem Band. Bezeichnenderweise hat das Museum keine aktuelle Webpräsenz.

42 Siehe <https://after-dictatorship.org/kontinente/afrika/aethiopien/erinnerungsorte.html> (letzter Zugriff: 18.11.2021).

Gleichwohl haben sie zum Aussprechen der Wahrheit über den Völkermord und zur Partizipation auf lokaler Ebene beigetragen.⁴³

In transnationaler Perspektive wird ferner deutlich, dass im Gefolge der Universalisierung des Holocaust-Gedenkens die deutsche NS-Aufarbeitung nicht unbedingt als Modell, aber doch häufig als spezifisches Beispiel der Aufarbeitung große Beachtung findet⁴⁴ und bisweilen auch als vorbildlich angesehen wird, etwa in China im Hinblick auf die japanische Besatzungszeit und unter Kritikern der offiziellen Erinnerungskultur in Japan selbst.⁴⁵ Aus dem Bereich der DDR-Aufarbeitung nehmen die 1992 gegründete Behörde und das Archiv des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) eine Vorreiterrolle für vergleichbare Institutionen in Osteuropa ein.⁴⁶

Das erinnerungshistorische Paradoxon

Länderübergreifend lässt sich in diachroner Hinsicht ein erinnerungshistorisches Paradoxon für die Diktaturen des 20. Jahrhunderts ausmachen: Je länger diese zurückliegen, desto stärker ist der Wunsch nach Aufarbeitung, Ächtung der Relikte der untergegangenen Regime, Wiedergutmachung und Erinnerung.⁴⁷ Befördert wird die intensiviertere Beschäftigung mit der diktatorischen Vergangenheit durch einen Generationenwechsel. Dadurch, dass die Kohorten, welche die Diktatur getragen haben, sterben, wird es einer neuen Generation ermöglicht, ohne die Gefahr eines allzu starken Widerspruchs oder gar des Abgleitens in einen Bürgerkrieg die Stimme gegen die Diktatur zu erheben.⁴⁸ Der Verlauf der Aufarbeitung wird dabei von Regierungswechseln zwischen postdiktatorischen Parteien und der Opposition beeinflusst und verändert,

43 Siehe den Beitrag von Julia Viebach im vorliegenden Band. Zur Kritik siehe etwa Human Rights Watch, „Justice Compromised – The Legacy of Rwanda’s Community-Based Gacaca.“ 31.05.2011, verfügbar unter: https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/rwanda0511webwcover_0.pdf (letzter Zugriff: 17.10.2022).

44 Jan Eckel und Claudia Moisel (Hrsg.), *Universalisierung des Holocaust? Erinnerungskultur und Geschichtspolitik in internationaler Perspektive*. Göttingen 2008; Jureit und Schneider, *Gefühlte Opfer*; Daniel Levy und Natan Sznaider, *Erinnerung im globalen Zeitalter: Der Holocaust*. Frankfurt am Main 2001; Peter Novick, *The Holocaust in American Life*. Boston 1999.

45 Bauerkämpfer, *Transnationale Dimensionen der „Vergangenheitsaufarbeitung“*, S. 33–35.

46 Lau, *Erinnerungsverwaltung, Vergangenheitspolitik und Erinnerungskultur nach 1989*, S. 20 f.

47 Ähnlich schon für die deutsche Gesellschaft Hermann Lübke, „Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewusstsein“, in *HZ* 236 (1983), S. 579–599.

48 Angesichts von Millionen ehemaliger Soldaten, von denen einige dann noch aus langjähriger russischer Gefangenschaft zurückkehrten, ist etwa eine kritische Beschäftigung mit der Wehrmacht in den 1950er-Jahren kaum möglich gewesen.

wie insbesondere in Albanien, aber auch in den lateinamerikanischen Ländern zu beobachten ist.⁴⁹

Der idealtypische⁵⁰ (also nicht obligatorische) zeitliche Verlauf sieht in vielen Ländern wie folgt aus: Beim Sturz des Regimes werden die Führungsmannschaften ausgetauscht, es erfolgt einerseits eine Amnestie für die Opfer der vorangegangenen Diktatur, andererseits aber auch eine weitgehende Amnestie für die Trägerschichten des *Ancien Régime*. Begleitet wird dies von einem expliziten oder impliziten *pacto de silencio*, wie in Spanien nach der Franco-Diktatur, beziehungsweise einem „dicken Strich“, so der polnische Ministerpräsident Tadeusz Mazowiecki in seiner Regierungserklärung 1989, den man zwischen einer neuen Regierung und der Vergangenheit zieht.⁵¹ Oberstes Ziel ist die Vermeidung eines Bürgerkrieges beziehungsweise die Stabilisierung der neuen (nicht immer) demokratischen Herrschaft und eine nationale Versöhnung. Nach einer Konsolidierung folgt eine erste Welle größerer Aufarbeitung mit Wahrheitskommissionen und Tribunalen sowie Entschädigungen für eine eng definierte Gruppe, häufig vormals entlassene Staatsbeamte oder unmittelbare Opfer. In einer zweiten Welle rollt dann eine neue Generation die Themen neu auf: Die Diktatur wird noch kritischer beurteilt und entschiedener aufgearbeitet, die zuvor gewährte Immunität beziehungsweise Amnestie wird partiell aufgehoben, verbliebene Denkmäler des Regimes werden geschleift, und womöglich wird wie in Spanien der Leichnam des vormaligen Diktators umgebettet. Die Entschädigung wird dann, wie auch in Lateinamerika zu beobachten ist, auf weitere Opfergruppen ausgeweitet.

Hinsichtlich der NS-Zeit bedachte Deutschland erst im Jahr 2000 als letzte große Opfergruppe die ehemaligen Zwangsarbeiter, vornehmlich aus Osteuropa, mit Entschädigungszahlungen aus einem 10-Milliarden-DM-Fonds, an dem sich hälftig deutsche Unternehmen beteiligten.⁵² 2009 wurde eine letzte Rehabilitierung vom Deutschen Bundestag beschlossen, welche die vom NS-Regime verurteilten „Kriegsverräter“ betraf, eine Maßnahme, die in der Nachkriegszeit undenkbar gewesen wäre.

49 Siehe die Beiträge von Jonila Godole, Ricardo Brodsky und Veit Straßner im vorliegenden Band.

50 Zum Begriff des Idealtypus, der auf einen einheitlichen Grenzbegriff unter Ausscheidung des Zufälligen zielt, vgl. Max Weber, „Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis“, in *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 19 (1904), S. 22–87.

51 Beide Länder in ihren Transformationsphasen vergleicht Dominik Trutkowski, *Die ausgehandelten Revolutionen: Politische Kommunikation in Parlament und Öffentlichkeit beim Umbruch zur Demokratie in Spanien und Polen*. Düsseldorf 2021.

52 Cord Pagenstecher, „Der lange Weg zur Entschädigung“, 02.06.2016, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/geschichte/nationalsozialismus/ns-zwangsarbeit/227273/der-lange-weg-zur-entschaedigung> (letzter Zugriff: 18.11.2021).

(Inter-)Disziplinäre Zugänge

Die geschichtswissenschaftliche Beschäftigung mit der Aufarbeitung von Diktaturen geht von einem erinnerungskulturellen Paradigma aus. Sie geht methodisch individualisierend, induktiv und archivgestützt vor und kann dabei mitunter eine Teleologie vom Schlechteren zum Besseren nicht ganz vermeiden,⁵³ welche die Komplexitätsreduktionen und ahistorischen Vereindeutigungen der heutigen Erinnerungskultur ausblendet.⁵⁴ Die politikwissenschaftliche Befassung mit dem Thema operiert dagegen typologisch-systematisierend und deduktiv mit dem Paradigma der *Transitional Justice*. Darunter wird inzwischen weit mehr als die juristische Aufarbeitung verstanden, nämlich auch außergerichtliche Bestrafung, Wahrheitskommissionen, wie sie besonders in Südafrika und den lateinamerikanischen Ländern, teilweise mehrfach, eingesetzt wurden,⁵⁵ die Entwicklung einer materiellen Erinnerungskultur in Form von authentischen Gedenkstätten, Denkmälern und Museen, die symbolische und materielle Entschädigung der Opfer und die Lustration von belasteten Funktionsträgern.⁵⁶

Häufig situieren sich diese politikwissenschaftlichen Studien in aktuellen Auseinandersetzungen um die Erinnerungspolitik und verhalten sich kritisch gegenüber den offiziellen erinnerungspolitischen Bilanzen. Es werden also nicht nur systematisierend-lexikalische Bestandsaufnahmen vorgelegt,⁵⁷ sondern es finden auch Interventionen in laufende politische Prozesse statt.⁵⁸ Undeutlich ist dabei oft, wie allerdings auch in vielen geschichtswissenschaftlichen Arbeiten, von welchem Ideal einer gelungenen und erfolgreichen Aufarbeitung von Diktaturen die Forscher ausgehen.⁵⁹ Geht

53 So etwa der ohne jeden Anflug von kritischer Reflexion der eigenen Schockpädagogik argumentierende Leiter der Dokumentation Obersalzberg in seinem Beitrag „Er bleibt – aber wie? Der Obersalzberg als Hitler-Ort“, in Brechtken (Hrsg.), *Aufarbeitung des Nationalsozialismus*, S. 284–316. Dagegen warnte Peter Reichel, *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland: Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute*. München 2001, zu Recht davor, die Aufarbeitungsgeschichte in Deutschland als einen Weg zu beschreiben, „der vom Dunkel einer fragwürdigen Vergangenheitsverschwiegenheit und Schuldverdrängung ins Licht einer vorbildlichen Vergangenheitsaufklärung und florierenden Erinnerungskultur geführt hat. So war es eben auch nicht.“ (S. 201).

54 Dazu Peter Hoeres, „Vom Paradox zur Eindeutigkeit: Der 8. Mai in der westdeutschen Erinnerungskultur“, in Bernd Heidenreich et al. (Hrsg.), *Der 8. Mai 1945 im Geschichtsbild der Deutschen und ihrer Nachbarn*. Wiesbaden 2016, S. 47–58.

55 Siehe die Beiträge von Veit Straßner, Ricardo Brodsky und Hugo van der Merwe im vorliegenden Band.

56 Susanne Buckley-Zistel, „Vergangenes Unrecht aufarbeiten: Eine globale Perspektive“, in *APuZ* 25–26/2013, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/apuz/162889/vergangenes-unrecht-aufarbeiten-eine-globale-perspektive?p=all> (letzter Zugriff: 18.11.2021).

57 Anja Mihr et al. (Hrsg.), *Handbuch Transitional Justice: Aufarbeitung von Unrecht – hin zur Rechtsstaatlichkeit und Demokratie*. Wiesbaden 2018; Gerhard Werle und Moritz Vormbaum, *Transitional Justice: Vergangenheitsbewältigung durch Recht*. Berlin 2018.

58 Siehe in diesem Sinne auch das Mission Statement des *International Journal of Transitional Justice*: <https://academic.oup.com/ijtj/pages/About> (letzter Zugriff: 18.11.2021).

59 Siehe dazu die Vorschläge von Hubertus Knabe im vorliegenden Band.

es um die lückenlose Verfolgung aller Täter und die Aufarbeitung aller Details, um die permanente Präsenz im politischen und kulturellen Diskurs? Kritisch kann man dem entgegenhalten, dass schon eine Befriedung, die Verhinderung eines Bürgerkrieges und eine Stabilisierung des Rechtsstaats große Leistungen von Transformationsgesellschaften darstellen. Nachhaltige, dauerhafte und intensive Aufarbeitung ist in dieser Perspektive eher ein Wohlstandsphänomen, das eine stabile politische Kultur und ökonomische Prosperität zur Voraussetzung hat. Zugespitzt kann man formulieren, dass weder der Obdach suchende, hungernde und traumatisierte Ostflüchtling 1945 noch die um ihre Subsistenz kämpfende albanische Bauernfamilie der Transformationszeit nach dem Sturz der kommunistischen Diktatur die ökonomischen, sozialen und mentalen Voraussetzungen mitbrachten, um eine kritische Erinnerungskultur initiieren zu können oder zu wollen.⁶⁰ Auch bedarf es eines gewissen erinnerungspolitischen Konsenses, einer von relevanten Teilen der Gesellschaft geteilten Ablehnung der vorangegangenen Diktatur und gleichzeitig einer Akzeptanz des neuen (im Idealfall demokratisch-rechtsstaatlichen) Systems, um die Aufarbeitung der Vergangenheit ohne Gefährdungen der politischen Stabilität angehen zu können.

Begünstigt wird die *Transitional Justice* und die wissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Phänomen durch einen Aufstieg des Opfer-Paradigmas: Das Leiden und die Erfahrungen der Opfer von Diktaturen sind gegen Ende des 20. Jahrhunderts zunehmend ins Zentrum der Aufmerksamkeit – und auch der Forschung – gerückt, was von Menschenrechtsorganisationen und dem Menschenrechtsdiskurs befördert wurde.⁶¹ Der global zu beobachtende Boom der politischen, publizistischen und wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Diktaturen des 20. Jahrhunderts und ihren Hinterlassenschaften einerseits und die häufig starke nationale Zentrierung der Aufarbeitungsforschung andererseits stehen auch hinter der Idee für das Projekt „Nach der Diktatur. Instrumente der Aufarbeitung autoritärer Systeme im internationalen Vergleich“, das unterschiedliche Formen und Instrumente der Aufarbeitung untersuchen und vergleichen will. Dabei integriert das Projekt in interdisziplinärer Absicht geschichtswissenschaftliche und politikwissenschaftliche Methoden, was auch an der fachlichen Provenienz der an diesem Band beteiligten Autoren der folgenden Länderstudien zu Albanien, Argentinien, Äthiopien, Chile, Ruanda, Südafrika und Uruguay ablesbar ist. Die frühere Trennung der Geschichtswissenschaft von der Politikwissenschaft entlang der 30-Jahre-Archivperrfrist ist zuletzt von zahlreichen historischen Studien unterlaufen worden. Das liegt am medialen Wandel der Quellen und eines Michel Foucault entlehnten Verständnisses von Zeitgeschichte als kritischer Vorgeschich-

⁶⁰ Siehe zu Albanien den Beitrag von Jonila Godole im vorliegenden Band.

⁶¹ Vgl. Thorsten Bonacker, „Global Victimhood: On the Charisma of the Victim in Transitional Justice Processes“, in *World Political Science* 9 (2013), S. 97–129. Dies korrespondiert mit der Verschiebung von der Erforschung der Täter auf diejenige der Opfer in der Holocaust-Erinnerungskultur und der Holocaust-Forschung. Kritisch zur Identifizierung mit den Opfern des Holocaust Jureit und Schneider, *Gefühlte Opfer*.

te unserer Gegenwart.⁶² Auch der vorliegende Band reicht bis an die Gegenwart heran, denn die Aufarbeitung der Diktaturen des 20. Jahrhunderts ist nirgendwo abgeschlossen und kann es auch kaum sein.

Die Aufarbeitung von Diktaturen und von Staatsverbrechen benötigt Zeit. Die Ansprüche nehmen in der Regel zu, das Bild der Vergangenheit wird zunehmend kritischer. Die extensive, stark moralisch aufgeladene Form der Aufarbeitung, wie wir sie heute vielfach erleben, ist in historischer Perspektive eher eine Ausnahmeerscheinung. Wie in Russland oder China zu beobachten, gibt es derzeit auch gegenläufige Tendenzen. Täter und Tätergruppen werden unter Hinweis auf ihre angeblichen Leistungen nachsichtig beurteilt, die Opfer erscheinen dann eher als Kollateralschäden von Modernisierungs- oder Kriegserfordernissen. Der sensible Prozess der Transformation von Diktaturen sollte daher nicht durch überzogene Erwartungen an die *Transitional Justice* erschwert werden. Auch muss ein Erwartungsmanagement betrieben werden, das die Opfer vor Enttäuschungen schützt und zugleich versucht, einlösbaren Ansprüchen gerecht zu werden.

Dafür ist ein sowohl diachroner als auch synchroner Blick auf die Aufarbeitung von Diktaturen hilfreich: Welche Instrumente der *Transitional Justice* wurden und werden eingesetzt, in welcher Weise funktionieren sie, welche Generalisierungen kann man vornehmen und wo beeinflussen und begrenzen die politischen, sozialen, ökonomischen und nicht zuletzt religiösen Kontexte die Aufarbeitung der Diktaturen? So gibt es etwa zu den *Gacaca*-Gerichten in Ruanda keine Pendanten in anderen Ländern, während Wahrheitskommissionen und Internationale Tribunale zum Standardrepertoire der *Transitional Justice* avanciert sind. Amnestien und der Austausch von Funktionseleiten wiederum sind schon seit der Antike Mittel der Bewältigung von Tyrannenherrschaft und Herrscherwechseln. In den folgenden Studien zu sieben Fallbeispielen von *Transitional Justice* werden die Vielfalt, aber auch die Konstanten der Aufarbeitungsprozesse deutlich, die am Ende unter der Leitfrage „Was wirkt?“ verglichen und zusammengeführt werden.

⁶² So die Untertitel bei Andreas Rödder, *21.0 – Eine kurze Geschichte der Gegenwart*. München 2015; Philipp Sarasin, *1977: Eine kurze Geschichte der Gegenwart*. Berlin 2021, und der Name der entsprechenden geschichtswissenschaftlichen Reihe bei Wallstein <https://www.wallstein-verlag.de/reihen/geschichte-der-gegenwart.html> sowie eines Schweizer Blogs <https://geschichtedergegenwart.ch/>. Nicht immer ist der Bezug auf Foucault so deutlich wie bei Sarasin.

